

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

**Vereinbarung
zwischen**

der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Beigeordneten für Finanzen, Jugend und Soziales,

Herrn Dieter Niesen

und

dem/r Schulleiter/in der Schule

Herrn/Frau

zur Übergabe und Übernahme der Budgetverantwortung nach § 101 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 112 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Oberbürgermeisterin überträgt dem/r Schulleiter/in, Herrn/Frau, die Budgetverantwortung für die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel der Haushaltsstellen in der Gruppierung

63000 – Lehr- und Unterrichtsmittel
63001 – Lernmittel
63200 – schulischer Fachbedarf
65000 – Bürobedarf
65100 – Bücher und Zeitschriften
65410 – Stadtfahrten
65800 – sonstige Geschäftsausgaben
66100 – vermischte Ausgaben

2. Der/die Schulleiter/in erklärt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Bereitschaft zur Übernahme der Budgetverantwortung für die Schule
Die als Anlage beigefügte „Ordnung für die Arbeit mit den Budgets der Schulen in städtischer Trägerschaft“ vom 08. Juni 2011 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie wird zur Kenntnis genommen und bei der Budgetverwaltung vollumfänglich beachtet.
3. Eine sich aus welchem Rechtsgrund auch immer ergebende Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgabentübertragung bleibt auf den Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt.

Schwerin, 08. Juni 2011

In Vertretung

Dieter Niesen

2. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und
Beigeordneter für Finanzen, Jugend
und Soziales

Schulleiter/in

Schulen im Bereich Schwerin

Stand: 01.08.2010

Schulart	Schulname	Dst.-Nr.	Kreis	Straße	PLZ	Ort	Telefon-Nr.	Name Schulleiter	Name Stellvertreter	Fax-Nummer
Gymnasium	Goethe-Gymnasium Schwerin	75530429	SN	J.-R.-Becher-Straße 10	19059	Schwerin	0385/7582050	Herr Reinhard Maas	Frau Gabriele Gründler	0385/75820520
Gymnasium	"Fridicianum" Schwerin	75530428	SN	Goethestraße 74	19053	Schwerin	0385/302130	Herr Frank Peter Budde amt.	Frau Claudia Häfner-Schneider	0385/3021333
Gymnasium	Sportgymnasium Schwerin	75530434	SN	Von-Flotow-Straße 20	19059	Schwerin	0385/760580	Herr Albrecht Tischendorf	Herr Holger Weigelt	0385/7605820
Gymnasium	Abendgymnasium Schwerin	75530444	SN	Goethestraße 74	19053	Schwerin	0385/2079836	Herr Dieter Neben	nicht besetzt	0385/2079844
Integrierte Gesamtschule Regionale Schule	"B. Brecht" Schwerin	75330436	SN	Von-Stauffenberg-Str. 68	19061	Schwerin	0385/3921184	Herr Andreas Teuber	Frau Vera Arndt	0385/3992960
Regionale Schule	"E. Weinert" Schwerin	75430421	SN	R.-Breitscheid-Straße 23	19053	Schwerin	0385/732524	Herr Fred Neumann	Herr Wolfgang Kirsch	0385/7610723
Regionale Schule	"Werner v. Siemens" Lankow Schwerin	75430423	SN	Rahlstedter Straße 3A	19057	Schwerin	0385/4842037	Frau Marion Schuidt	Herr Jürgen Waack	0385/4867987
Regionale Schule mit GS	"A. Lindgren" Schwerin	75430425	SN	Talliner Str. 4-6	19063	Schwerin	0385/3921143	Herr Peter Metzler	Frau Marion Völker	0385/3979193
Grundschule	"Fritz Reuter" Schwerin	75130403	SN	v.-Thünen-Straße. 09	19063	Schwerin	0385 / 732514	Frau Marianne Gomala	Frau Margit Klotz komm.	0385/7588679
Grundschule	"Am Mueßer Berg" Schwerin	75130405	SN	Lise-Meitner-Str. 03	19063	Schwerin	0385 / 2012107	Frau Andrea Antemann	Frau Anke Rachow	0385/2010129
Grundschule	"John Brinckman" Schwerin	75130406	SN	Willi-Bredel-Straße 17	19059	Schwerin	0385 / 785886	Micaela Schmill	Frau Ricarda Rickert	0385/7589519
Grundschule	"Nils Holgersson" Schwerin	75130408	SN	Friedrich-Engels-Str. 35	19061	Schwerin	0385 / 3921815	Frau Petra Zuch	Frau Ute Hilcke	0385/3921816
Grundschule	"Heinrich Heine" Schwerin	75130410	SN	Amtstraße 03	19055	Schwerin	0385 / 562758	Frau Christiane Müller	Frau Annett König	0385/5557863
Grundschule	Lankow Schwerin	75130411	SN	Rahlstedter Straße 3b	19057	Schwerin	0385 / 4842028 0385/611783(V E)	Frau Hannelore Lemke	Frau Birgit Kröger	0385/4842028 0385/4807575 0385/4773891(VE)

**Ordnung
für die Arbeit mit den Budgets der Schulen in städtischer Trägerschaft**

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Nähere zur Selbstbewirtschaftung der Schulen in städtischer Trägerschaft im Rahmen der mit dem Budget zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Verfahren

2.1 Selbstbewirtschaftung ist die unmittelbare Verfügung über die der Schule bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Schulleiterin/ der Schulleiter ist danach berechtigt, selbstständig Aufträge zu erteilen und Ausgaben zu tätigen auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung, der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin, der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL – und weiterer Regelungen zur Haushaltswirtschaft (Budgetierungsregeln), in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Die Selbstbewirtschaftung umfasst die Haushaltsstellen (Gruppe)

Einnahmen

- 16701 - Einnahmen aus Hauswirtschaft
- 16710 - Einnahmen für Kopierleistungen

Ausgaben

- 63000 - Lehr- und Unterrichtsmittel
- 63001 - Lernmittel
- 63010 - Ausgaben Hauswirtschaft
- 63200 - schulischer Fachbedarf
- 65000 - Bürobedarf
- 65100 - Bücher- und Zeitschriften
- 65410 - Stadtfahrten
- 65800 - sonstige Geschäftsausgaben
- 66100 - vermischte Ausgaben

Ausgaben der Haushaltsstellen 63000, 63001 und 63200 unterliegen der Zweckbindung und können nicht für andere Leistungen/ Ausgabenbereiche herangezogen werden. Die übrigen Haushaltsstellen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2.3 Die Schulleiterin/ der Schulleiter wird durch Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Schwerin zum Abschluss von Verträgen, die die Auftragssumme von 50.000 € im Einzelfall nicht überschreiten, bevollmächtigt. Die Schulleiterin/ der Schulleiter ist verpflichtet, alle Regularien der Haushaltswirtschaft, des Vergaberechts und sonstiger mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel getroffenen Anordnungen einzuhalten. Bei Bedarf kann er/ sie sich vom Amt für Jugend, Schule und Sport beraten lassen.

2.4 Die Lehrerkonferenz ist nach Maßgabe des § 77 Abs. 3 des Schulgesetzes M-V hinsichtlich der Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel zu beteiligen.

2.5 Die Befugnis zur Selbstbewirtschaftung steht unter dem Vorbehalt, dass die Landeshauptstadt Schwerin die im Übrigen notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen schaffen kann. Sie kann entzogen werden, wenn gesetzliche Auflagen, die Regelungen dieser Ordnung, weiterer Regeln zur Haushaltswirtschaft oder getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall erfolgt die Bewirtschaftung durch das

Amt für Jugend, Schule und Sport.

2.6 Der Schulleiterin/ dem Schulleiter wird die Aufsicht über das jeweils in einer Anlage konkret zu benennende Schulvermögen übertragen. Über die Sachmittel ist ein nach den Regeln der Inventarisierungsordnung eingerichtetes Inventarverzeichnis zu führen. Diese Regelung wird im Zusammenhang mit der Einführung der kommunalen Doppik umgesetzt und steht unter dem Vorbehalt der in diesem Kontext zu treffenden Entscheidungen

3. Mittelverteilung

Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Schulen erfolgt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport in Abstimmung mit der Schulleiterin/ dem Schulleiter nach nachvollziehbaren, schulartbezogenen Kriterien.

4. Verantwortlichkeit, Haushaltsüberwachung

4.1 Verantwortlich für die haushaltsrechtliche Mittelbewirtschaftung ist die Schulleiterin/ der Schulleiter. Diesbezüglich sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die dem Staatlichen Schulamt mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden.

4.2 Bei zu erstellenden Kassenanordnungen (Annahme- und Auszahlungsanordnungen) ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen. Die Beurteilung hierzu obliegt den Schulen. Daher werden die notwendigen Feststellungen auf den die Zahlung begründenden Unterlagen (Rechnungen o.ä.) durch die für die Schulen bestimmten Personen im Wege einer besonderen Feststellungsbefugnis im Sinne des § 11 Abs. 3 der Gemeindekassenverordnung getroffen.

4.3 Die Zeichnung auf den Kassenanordnungen selbst erfolgt auf Basis des Feststellungsvermerkes nach Ziffer 4.2 durch die die Anordnungen erstellende Stelle und die hierzu ermächtigten Personen.

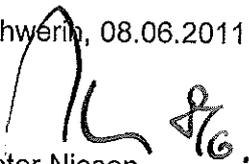
4.4 Die Haushaltsüberwachung erfolgt nach den Vorgaben des Amtes für Finanzen.

4.5 Soweit die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin noch nicht veröffentlicht ist, sind die Bestimmungen für die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 51 der Kommunalverfassung M-V auch für die Schulbudgets anzuwenden. Alle notwendigen Maßnahmen werden im Benehmen mit den Schulen getroffen.

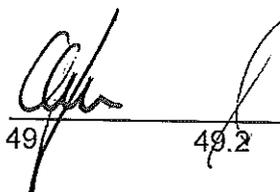
5. Berichtswesen

Die Schulleiterin/ der Schulleiter berichtet jeweils zum Ende eines Quartals über den Budgetvollzug an das Amt für Jugend, Schule und Sport.

Schwerin, 08.06.2011



Dieter Niesen
Beigeordneter für Finanzen, Jugend
und Soziales



49.2